



An den Schöffen- und Gemeinderat
der Gemeinde Wahl

Luxemburg, den 9. Januar 2019

betrifft : Einwände des Mouvement Ecologique betreffend die geplante Ausweisung
der Aktivitätszone « ZAE - auf dem Stein »

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrte Schöffen,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Mouvement Ecologique möchte hiermit seine Einwände und seine Ablehnung betreffend die geplante Aktivitätszone einreichen.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass dieses Schreiben außerhalb der Zeitspanne der formalen öffentlichen Prozedur erfolgt. Jedoch gelten Argumente ja auch außerhalb derartiger Prozeduren, und noch ist ja keine politische Entscheidung gefallen. **Insofern hoffen wir, dass unsere Argumente trotzdem Eingang in die Debatte finden werden.**

Der Mouvement Ecologique richtet sich aus folgenden Gründen gegen die Ausweisung dieser kommunalen Aktivitätszone:

- **Kein weiterer Wildwuchs an kommunalen Aktivitätszonen – ja zu geplanten regionalen Zonen**

Erklärtes Ziel der nationalen Politik ist es, vor allem regionale sowie nationale Aktivitätszonen zu fördern und die Schaffung von kommunalen Aktivitätszonen äußerst restriktiv zu handhaben. Das politische Signal aus landesplanerischer Sicht ist eindeutig: es sollen nur noch begrenzt kommunale Zonen geschaffen werden.

Der Mouvement Ecologique tritt ebenfalls seit Jahren dafür ein, dass dem Wildwuchs an kommunalen Zonen ein Ende bereitet werden muss, dies zugunsten von regionalen Zonen.

Insofern spricht sich der Mouvement Ecologique gegen diese weitere kommunale Zone aus (deren Nutzen für die Gemeinde aus finanzieller Sicht zudem begrenzt ist, da kommunale Zonen staatlicherseits weniger "Unterstützung" finden).

Gemäß Entwurf des sektoriellen Planes "Aktivitätszonen" der Landesplanung soll eine neue

regionale Zone in Redingen geschaffen werden. Diese scheint nicht umstritten und wird wohl recht zügig angegangen werden. Der Mouvement Ecologique hat bei Vorlage des Entwurfs keinen Einspruch gegen diese Zone eingereicht, auch wenn sie wohl aus landschaftlicher und naturschützerischer Sicht nicht unbedingt optimal ist. Dies aus der Argumentation heraus, die Region benötige eine zusätzliche Zone für handwerkliche Betriebe und dieser Standort ließe sich verkraften, da dadurch weitere evtl. problematischere Standorte unterbunden werden.

Der Mouvement Ecologique besteht dann auch mit Nachdruck darauf, dass - im Falle einer nachgewiesenen Notwendigkeit - regionale Zonen und keine kommunalen neu geschaffen werden.

- **Planung im Widerspruch zum Entwurf des sektoriellen Planes geschützte Landschaften**

Die geplante Zone steht zudem gänzlich im Widerspruch zum derzeitigen Entwurf des sektoriellen Planes "Geschützte Landschaften", dies sowohl was die Fläche selbst als auch was die Grundprinzipien betrifft. Dessen erklärtes Ziel ist es, und dieses wird nicht in Frage gestellt, "grands ensembles paysagers" auszuweisen, und die beabsichtigte Aktivitätszone liegt innerhalb der "zone de préservation des grands ensembles paysagers "Haute-Sûre – Kiischpelt"".

Auch aus diesem Grund ist die geplante Zone abzulehnen.

- **Nicht vertretbar aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes – gegen eine weitere Zersiedlung der Landschaft**

Durch die Zone würde zudem eine weitere nicht zulässige Zersiedlung der Landschaft erfolgen. Die Autoren der Umweltverträglichkeitsstudie selbst heben dies deutlich hervor : die Zone stellt eine Landschaftverschandelung dar, nicht zuletzt, weil sie auf einer Anhöhe erfolgen soll. Daran ändern auch evtl. zusätzliche neu zu pflanzende Heckenstrukturen nichts. In der Umweltverträglichkeitsstudie wird zwar darauf verwiesen, dass die Einschätzung des Impaktes einer derartigen Zone auf die Landschaft subjektiv sei. Dies ist nur zum Teil korrekt. Es gibt durchaus auch fachlich fundierte Argumente! Und dass diese Zone das Landwirtschaftsbild äußerst negativ beeinflusst sowie eine weitere Zersiedlung darstellt, kann nicht bestritten werden.

Zitiert sei aus der Strategischen Umweltprüfung (Seite 28):

„Schutzgut Landschaft: (...)

Auch wenn die Planungsfläche selbst keine eigenartsprägende Ausstattung mit Landschaftselementen aufweist, kommt ihr dennoch eine Bedeutung für das Landschaftsbild zu, da sie selbst Bestandteil des Landschaftsraumes des Außenbereichs ist. Des Weiteren stellt sie eine Abstandsfläche zwischen dem Aussiedlerhof und der Ortslage von Wahl dar und erfüllt eine wichtige Pufferfunktion zwischen den betrieblichen Vorgängen auf dem Hofgelände und der Wohnnutzung am südlichen Ortsrand.

In Bezug auf Sichtbezüge erfüllt die Planungsfläche als Freifläche wirksame Funktionen. Eine Beeinträchtigung besteht allerdings bereits durch die vorhandene visuelle Überprägung durch

den großen Aussiedlerhof am südöstlichen Gebietsrand mit den technisch wirkenden Wirtschaftsgebäuden.“

sowie aus der abschließenden Einschätzung in der Strategischen Umweltprüfung (Seite 38):

„Zusammenfassende, vorläufige Einschätzung des Konfliktpotenzials und der Erheblichkeit der Auswirkungen: (...)

1) Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilungen sind erhebliche Umweltauswirkungen für den Aspekt Landschaft zu erwarten;“

Weiterhin sieht der Mouvement Ecologique das Vorhaben aufgrund des Vorkommens geschützter Arten, z.B. der Wimperfliedermaus (*Myotis emarginatus*) Anhang II der Habitatdirektive (92/43/CEE als problematisch an.“

Weitere Gründe diese Zone abzulehnen!

- **Fragen betreffend die Abwasserklärung**

Stellt sich die Frage, inwiefern die Abwasserklärung in der Tat wirklich zufriedenstellend sichergestellt ist. Zitiert sei aus der Strategischen Umweltprüfung (Seite 10):

“Tiere/Pflanzen/Lebensräume und Schutzgebiete

(...) Dennoch können ggf. erheblich negative Wirkungen einer Umsetzung der Planung auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Möglichkeit der Gefährdung besteht in der Einleitung betrieblicher Abwässer in die Fließgewässer. Für die Umsetzung von Wohnungsbauprojekten reicht es aus, den Anschluss an eine intakte Kanalisation und an eine, über ausreichende Kapazitäten verfügende Kläranlage vorzusetzen. Es ist jedoch derzeit nicht bekannt, mit welchen betriebs- oder anlagebedingten Verunreinigungen und mit welchen Mengen an Abwasser über die Betriebsansiedlungen zu rechnen ist. Mit der Einleitung betrieblicher Abwässer in den Bëschrüederbaach, dessen ökologischer Zustand laut WRRL-Bewirtschaftsplan (2015) als mäßig und dessen chemischer Zustand als schlecht beschrieben wird, kann es zu potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von an Fließgewässer gebundenen Lebewesen kommen.

Ferner kann ein aus dem Umgang mit und der Lagerung von umweltgefährdeten Stoffen resultierender Unfall zu ggf. erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Pflanzen und Tieren führen.“

- **Gegen eine weitere potentielle Belastung der EinwohnerInnen**

Kommt hinzu, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung alles andere als beruhigend ist, was die eventuelle weitere Belastung der EinwohnerInnen durch diese neue Zone betrifft.

Im Gegenteil: in dieser Studie wird vielmehr recht deutlich angeführt, dass es keine Sicherheit gibt was die potentielle Lärmbelastung betrifft.

Zwar wird auf die erforderliche Kommodo-Genehmigungen von einzelnen Betrieben verwiesen, doch weiss z.B. jeder, dass die Kumulierung des Lärms durch mehrere Betriebe das Problem darstellt, und es durchaus auch immer wieder Konflikte gibt, was die potentiellen Lärmbelastungen zu bestimmten Tageszeiten betrifft (in der Frühe, spät Abends, ggf. auch an Wochenenden, je nach Produktion).

Zitiert sei aus der Strategischen Umweltprüfung (Seite 29):

2) Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

Beurteilung der Funktionen / Vorbelastungen:

Auswirkungen durch Lärm auf Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnen, Erholen:

Aufgrund der Lage des geplanten Gewerbegebiets in direkter Nachbarschaft zum Siedlungsbereich können Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden. Kriterien zur Ermittlung einer schutzgutbezogenen Betroffenheit sind insbesondere die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden, das Wohnen und die Erholung auswirkenden Lärmemissionen, wie sie eine gewerbliche Nutzung im Wohnumfeld erwarten lassen.“

und weiter Seite 47

„Die Auswirkungen durch Lärm stellen sich u.U. als problematisch dar. Die Bewertung hinsichtlich Erheblichkeit einer möglichen Lärmausbreitung in die benachbarte Wohnbebauung ist mit Unsicherheiten behaftet. Selbst gemäß des Falles, dass Richt- oder Grenzwerte zu Lärmbelastungen nicht überschritten werden, ist eine starke Belästigungswirkung dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit zur Vermeidung unakzeptabler Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem notwendigen Genehmigungsverfahren (Commodo-Verfahren) bei einer geplanten Betriebsansiedlung. Hierdurch ergeben sich Handlungsansätze, indem den Betrieben entweder bestimmte Auflagen zur Lärmvermeidung auferlegt werden, oder aber Standorte in zu geringer Entfernung zur Wohnbebauung für bestimmte Betriebsformen als ungeeignet eingestuft werden.“

Die zusätzliche Verkehrsbelastung stellt ein weiteres Problem dar.

- **Schutzgut Boden hochhalten – problematischer Flächenverbrauch**

Es sei zudem auf folgendes Problem verwiesen.

Der Erhalt wertvoller Agrarflächen ist erklärtes Ziel der Regierung und wird auch von landwirtschaftlichen Kreisen eingeklagt. Das betroffene Areal ist in dem Zusammenhang jedoch als sehr hochwertig eingeschätzt. Zitiert sei erneut aus der Strategischen Umweltprüfung Seite 18:

„3.1.2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch den Aspekt Bodenqualität dargestellt: Die Überlagerung des Geltungsbereichs mit der Bodengütekarte des Service de pédologie in der Administration des services techniques de l'agriculture in Abb. 3-1 zeigt für das betroffene Areal die

Bodengüteklassen I („excellent“) und II („good“). Der Boden im Bereich des Vorhabens stellt sich somit als leistungsfähig hinsichtlich der Ertragsfähigkeit dar und ist insofern für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung“

Außerdem geht die geplante Zone eindeutig zu Lasten einer evtl. gewissen Bebauung. Stellt dies tatsächlich einen Konsens in der Gemeinde dar? Zitiert sei aus der Umweltprüfung S. 33:

« Demzufolge bleibt festzuhalten, dass zu Gunsten der Gewerbegebietsausweisung eine entsprechende Reduktion von Bauflächenpotenzial in mindestens gleicher Größenordnung an anderen Planungsflächenstandorten in der Gemeinde erfolgen muss, um negative Auswirkungen durch eine planungsbedingt zu hohe Flächeninanspruchnahme vermeiden zu können.»

Auch diese Aspekte sprechen gegen das Projekt.

Folgende weitere Anmerkung sei zudem angebracht: Scheinbar kam die Zone auch desto mehr ins Gespräch, weil ein genehmigter Aussiedlerhof nunmehr in der Nutzung zusätzlich zweckentfremdet wird und dort nunmehr Bauschutt „concassiert“ wird. Eine Aktivität, welche eindeutig nicht in der Grünzone zulässig ist. Es ist politisch und rechtlich nicht annehmbar, dass aus einer de facto illegalen Situation weitere negativen Entscheidungen getroffen werden. Vielmehr besteht der Mouvement Ecologique mit Nachdruck darauf, dass die Aktivitäten eines Aussiedlerhofes ohne Wenn und Aber auf landwirtschaftliche Aktivitäten begrenzt sein müssen und keine eigentlich illegalen Aktivitäten dort geduldet werden dürfen oder im Nachhin genehmigt werden. Dies zumal die Aktivitäten eindeutig eine Belastung von Anrainern darstellen. Insofern ist ein Einschreiten des Umweltministeriums sowie der Gemeinde unbedingt geboten, damit geltendes Recht respektiert wird.

Aus all diesen Gründen spricht sich der Mouvement Ecologique ausdrücklich gegen die geplante Zone aus.

Hochachtungsvoll.


Blanche Weber
Mouvement Ecologique


Roger Schauls
Vize-Präsident

Kopie:

- Umweltministerium
- Innenministerium